Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

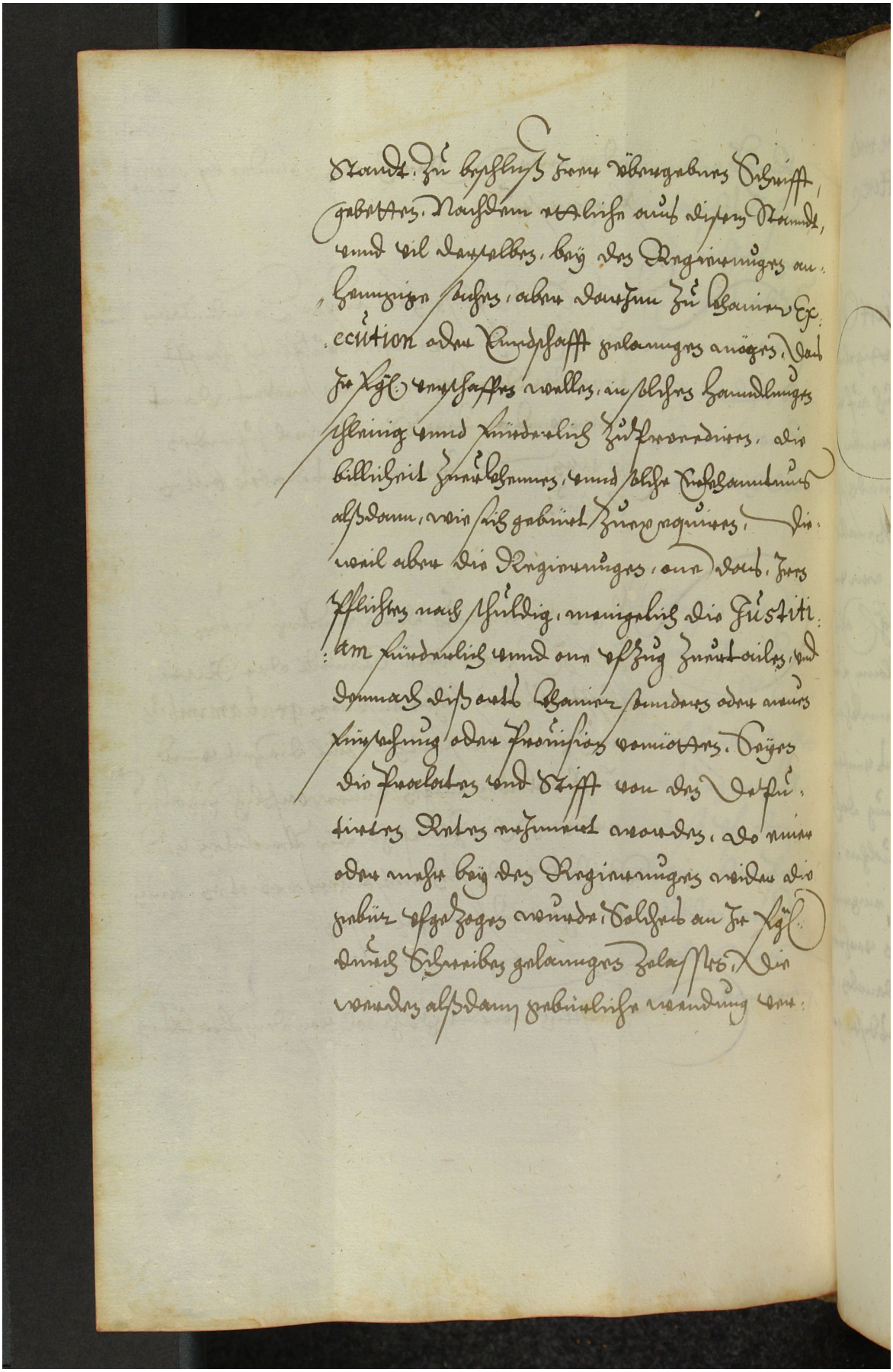

Standt. Zu beyhalts Fern übergebens Schrifft,
gebetten. Nachdem etlich auch dieses Standts,
und viel desselben, bey der Regierungen an-
hangigen Sachen, aber darzu zu khainer Ex-
ecution oder Vrtheyl gelangen ausgen, daß
sie Kgl. Entschaffen wellen, in ainer handlungen
schleinig und fuderlich zu procedieren, die
billichkeit furnehmen, und ainer Rechtsamben
alsdann, wie sich gebürt, zuzuegeben. Die-
weil aber die Regierungen, aus dem, Ihrs
Schreibens nach schuldig, mainglich die Justiti-
am fuderlich und aus schzug zuuerthailen, und
demnach dieselbe khainer sunderen oder anders
hinderung oder Prorision verwiettern. Begen
die Procedur und Stifft von den Deput-
irten Rethen nehmen wenden, da nun
oder mehr bey der Regierungen weiden die
gebür schreibens wenden, Solches an Ihr Kgl.
durch Schreiben gelangen zu lassen. Die
wenden alsdann gebürliche wendung zu.